

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2020**

Ausgabe - Nr. **59**

Ausgabetag **06.11.2020**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
255	02.11.20	a) Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung vom 02.11.2020 zur Gebührensatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen vom 19.12.2012	897 – 900
256	02.11.20	b) Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung vom 02.11.2020 zur Gebührensatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen vom 19.12.2012	901 – 902
257	02.11.20	c) Bekanntmachung der Satzung für den Betrieb des Wertstoffhofes der Stadt Ahlen (Betriebsordnung Wertstoffhof) vom 02.11.2020	903 – 909
258	02.11.20	d) Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 02.11.2020 zur Betriebssatzung der Stadt Ahlen für den Eigenbetrieb Ahlener Umweltbetriebe vom 16.12.2015	910

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
259	02.11.20	e) Bekanntmachung der 13. Änderungssatzung vom 02.11.2020 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007	911 – 913
260	02.11.20	f) Bekanntmachung der 12. Änderungssatzung vom 02.11.2020 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007	914 – 916
261	02.11.20	g) Bekanntmachung der 12. Änderungssatzung vom 02.11.2020 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Ahlen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12. September 2008	917 – 918
262	02.11.20	h) Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 02.11.2020 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen vom 20.06.2003	919 – 920
263	02.11.20	i) Bekanntmachung der 29. Änderungssatzung vom 02.11.2020 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahlen vom 14.12.1990 (einschl. Anlage Straßenverzeichnis)	921 – 938
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
264	29.10.20	Kraftloserklärung von drei Sparkassenbüchern	939 – 940
KREIS WARENDORF			
265	03.11.20	a) Allgemeinverfügung zur Aufhebung der „Allgemeinverfügung des Kreises Warendorf zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Warendorf dienen, bei Überschreiten des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von 50“	941
266	02.11.20	b) Einladung zur Sitzung des Kreistages am 13.11.20	942 – 944
267	03.11.20	c) Absage der Termine zur Gewässerschau 2020 an unterhaltungspflichtigen Gewässern in Gebieten der einzelnen Wasser- und Bodenverbände im Kreis Warendorf	945
268	04.11.20	d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	946 – 953

**Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung vom 02.11.2020 zur
Gebührensatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen vom 19.12.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Gebührenabrechnung erfolgt bei Annahme für Großcontainer auf dem Wertstoffhof pauschal bei Anlieferung als PKW-Kleinmenge

1. bei Anlieferung in Fahrzeugen, die der Beförderung von Personen dienen (Minicars bis Minivans und Kleinbussen mit mehreren Sitzreihen jeweils ohne Anhänger),
2. wenn mehrere Abfallfraktionen innerhalb einer Anlieferung durch die Wertstoffhofmitarbeiter
 - o sortenrein identifizierbar sowie klassifizierbar und
 - o die einzelnen Abfallfraktionen in Summe adäquat einer PKW-Kleinmenge sind,
 wobei je einzelne Abfallfraktion eine pauschal Gebühr erhoben oder Gebührenfreiheit ausgewiesen werden kann.

Wenn die Abfallfraktionen innerhalb einer Anlieferung durch die Wertstoffhofmitarbeiter

- o nicht sortenrein identifizierbar sowie nicht klassifizierbar sind (Anlieferung von unsortiertem Mischmüll),
- wird die gesamte Anlieferung mit dem Preis für Restmüll berechnet.

Bei Anlieferung als PKW-Kleinmenge betragen die pauschalen Gebühren:

- Abfall zur Entsorgung (Restmüll) - 10,00 €
- für Rasenschnittgut - 3,00 €
- für Laub in der Zeit vom 01.01. bis 14.09. - 3,00 €
Laub ist in der Zeit vom 15.09. bis 31.12. gebührenfrei

- für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt - 3,00 €
- für Bauschutt - 10,00 €
- für Altholz AI – AIII - 10,00 €
- für Altholz AIV - 10,00 €
- je PKW/Motorrad-Reifen mit/ohne Felge, rollbar, nicht verschmutzt und unbeschädigt - 5,00 € (max. 5 Stück)
- Verwiegung als Service – 6,00 € je Verwiegevorgang
- Verlust der Zahlkarte / Ausfahrt-Coin ohne Nachweis der pauschal erfassten Abfallmenge – 35,00 €
- Verlust der Zahlkarte / Ausfahrt-Coin bei Nachweis der pauschal erfassten Abfallmenge – 10,00 €

Die Gebührenabrechnung erfolgt bei Anlieferung in Fahrzeugen, die der Beförderung von Lasten dienen (Sprinter, Vans und Kleinbussen mit nur einer Sitzbank und jegliche Fahrzeugklassen mit Anhänger) über Verwiegung.

Falls die angelieferten Abfälle bzw. die einzelnen Abfallfraktionen in Summe adäquat einer PKW-Kleinmenge sind, kann je einzelne Abfallfraktion eine pauschale Gebühr erhoben oder die Gebührenfreiheit ausgewiesen werden.

Gemäß des Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) dürfen zu Abrechnungszwecken keine Gewichte unterhalb der Mindestlast verwendet werden.

Aus diesem Grund sind die Ahlener Umweltbetriebe verpflichtet, Anlieferungen unter 200 kg Nettogewicht über Mindestgebühren abzurechnen.

Die Mindestgebühr der jeweiligen Abfallfraktion gilt auch bei Anlieferungen über 200 kg, wenn die errechnete Gebühr kleiner als die der Mindestgebühr ist.

Wenn die Abfallfraktionen innerhalb einer Anlieferung durch die Wertstoffhofmitarbeiter

- nicht sortenrein identifizierbar sowie nicht klassifizierbar sind (Anlieferung von unsortiertem Mischmüll) oder
- ein mehrmaliges Wiegen von Abfallteilfraktionen durch den Anliefernden nicht gewünscht ist,

wird die gesamte Anlieferung bei der Verwiegung mit dem Preis für Restmüll berechnet.

Bei Verwiegungen von einer Abfallfraktion ≥ 200 kg betragen die Gebühren je Gewichtstonne (< 200 kg Mindestgebühr):

- Abfall zur Entsorgung (Restmüll) – 201,11 € / t
 - < 200 kg 24,00 €
- Sperrmüll) – 124,95 € / t
 - < 200 kg 15,00 €
- Altholz AI - AIII – 101,15 € / t

- | | | |
|--|----------|----------------|
| | < 200 kg | 12,00 € |
| ▪ Altholz AIV | | - 130,90 € / t |
| | < 200 kg | 16,00 € |
| ▪ Bauschutt | | - 44,03 € / t |
| | < 200 kg | 10,00 € |
| ▪ Grünabfall, Rasen und Laub | | - 64,26 € / t |
| | < 200 kg | 8,00 € |
| ▪ Verlust der Zahlkarte / Ausfahrt-Coin bei Nachweis der über Verwiegung erfassten Abfallmenge | | - 10,00 € |

Die durch die Verwiegung ermittelten Gebühren werden auf ganze 10 Eurocent kaufmännisch gerundet.

Artikel 2

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Eine besondere Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll im Sinne des § 16 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung wird bei generellen Sammlungen im Holsystem, zu denen der Sperrmüll fristgerecht angemeldet wurde, und bei der Abgabe des Sperrmülls als PKW-Kleinmenge im Sinne des § 3 Abs. 5 beim Wertstoffhof nicht erhoben.

Im Falle der Beantragung einer gesonderten Sperrgutabfuhr im Holsystem innerhalb eines angestrebten Zeitraumes von 3 Tagen nach Eingang der Anmeldung wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

Artikel 3

§ 3 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Annahme von Abfällen für Großcontainer auf dem Wertstoffhof bleibt auf Abfälle aus Haushaltungen aus dem Stadtgebiet je Anlieferung bis 5 cbm beschränkt. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

aus dem Stadtgebiet Ahlen werden mit Ausnahme von Altpapier nicht über Großcontainer angenommen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 09.11.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 02.11.2020

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

**Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung vom 02.11.2020 zur
Gebührensatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen vom 19.12.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr beträgt bei 14-tägiger Leerung für Abfälle zur Beseitigung und Bioabfälle jeweils:

Abfallbehälter Gebührensatz (jährlich)

80 l	115,65 €
120 l	173,47 €
240 l	346,94 €
1.100 l	1.590,16 €
5.500 l	7.950,80 € (nur Abfälle zur Beseitigung)

Der Gebührensatz wird entsprechend der Leerungshäufigkeit vervielfacht.

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für einen 70 l Abfallsack (für Rest- und Bioabfälle) beträgt 3,90 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 02.11.2020

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung für den Betrieb des Wertstoffhofes der Stadt Ahlen (Betriebsordnung Wertstoffhof) vom 02.11.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gültigkeit
§ 2	Abfallentsorgungsleistungen
§ 3	Öffnungszeiten
§ 4	Gebühren Entgelte
§ 5	Benutzerpflichten
§ 6	Kontrollen
§ 7	Verwiegung
§ 8	Zurückweisung
§ 9	Anfall der Abfälle
§ 10	Unterbrechung des Betriebes des Wertstoffhofes
§ 11	Haftung
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), der §§ 1 - 4 und 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I. 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes am 13.05.2015 (BGBl. I. S. 706) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gültigkeit

1. Die Stadt Ahlen betreibt zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung den Wertstoffhof, am Ostberg 4 in 59229 Ahlen, der nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Ahlen in der jeweils gültigen Fassung und dieser Betriebsordnung genutzt werden kann.

2. Bei der Benutzung des Wertstoffhofes sind darüber hinaus alle rechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus dem Abfallrecht - insbesondere aus den in der Präambel angegebenen Bestimmungen-, den Vorschriften über die Betriebssicherheit sowie aus sonstigen Vorschriften ergeben.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

1. Die Annahme von Abfällen mit Herkunft außerhalb des Stadtgebietes Ahlen ist ausgeschlossen.
2. Abfälle aus Haushaltungen der Stadt Ahlen werden bis zu einer Höchstmenge von 5 cbm pro Anlieferung angenommen.
3. Am Wertstoffhof besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Abgabe von folgenden Abfällen:
 - Restmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall (Siedlungsabfall)
 - Grünabfall (Baum,- Strauch u. Heckenschnitt)
 - Rasenschnittgut
 - Laub (Saisonal kostenfrei Annahme)
 - Altpapier und Pappe aus Privathaushalten
 - Altpapier, -Pappe u. Kartonagen aus gewerblicher Herkunft
 - Bauschutt
 - Sperrmüll (Möbelholz, Matratzen, etc.)
 - Altholz und unbehandeltes Holz (AI – AIII)
 - Altholz (A IV) belastetes Holz (Zäune, Türen, Fenster, etc.)
 - Metallschrott
 - Gelbe Säcke (Verkaufsverpackungen aus Kunst-, Verbundstoffen und Metallen)
 - Altkleider
 - Altglas,- Korken,- CDs,- DVDs,- kleine Batterien
 - Sondermüll (Annahme 1 x monatlich, mit dem Schadstoffmobil, Zeiten und Standorte werden im Abfallkalender aufgeführt) Annahme von Schadstoffen ist nur in haushaltsüblichen Mengen möglich. Altöle werden nur bis maximal 10 Liter angenommen.
 - 5 Kategorien Elektroaltgeräte nach den Vorgaben der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (ear):
 1. Wärmeüberträger (z.B. Kühlgeräte und ölgefüllte Radiatoren)
 2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
 3. Lampen (Leuchtmittel: z.B. Gasentladungslampen, LED-Lampen etc.)
 4. Großgeräte (eine Dimension größer als 50 cm)
 5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (keine Dimension größer als 50 cm)

§ 3 Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag	08.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	01.03. bis 30.11. 08.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	01.12. bis 28.02. 08.00 – 16.00 Uhr
Samstag	01.03. bis 30.11. 08.00 – 16.00 Uhr
Samstag	01.12. bis 28.02. 08.00 – 14.00 Uhr

Kurzfristig geänderte Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 4 Gebühren/Entgelte

1. Für kostenpflichtige Anlieferungen richten sich die Gebühren nach der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Ahlen.
2. Die zu entrichtenden Gebühren werden bei der Übergabe des Abfalls fällig. Die Rechnungsaufstellung über die zu entrichtenden Gebühren wird dem Abfallanliefernden über eine Zahlkarte nach der Eingangskontrolle übergeben.
3. Bei der Anlieferung von gebührenfreien Abfällen wird auch eine Zahlkarte dem Abfallanliefernden ausgegeben. Diese muss dem Kassenautomaten zugeführt werden, um eine Abfallübernahmebestätigung und den Coin zu erhalten.
4. Die fälligen Gebühren müssen am Kassenautomaten mit Bargeld oder bargeldlos beglichen werden. Nach erfolgreichem Zahlungsvorgang erfolgt die Ausgabe einer Quittung (Abfallübernahme- und Zahlungsbestätigung) und einer Ausfahrtmünze (Coin), die nach Einwurf in den Terminal vor der Ausfahrtschranke die Ausfahrt ermöglicht.
5. Sofern Abfälle von Anlieferern nicht getrennt nach Abfallarten gem. § 5 (6) angeliefert werden, ist die Gebühr für Hausmüll bzw. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zu erheben (§ 3 Abs. 5 der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung). § 2 (1) Satz 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.
6. Erfolgt die Anlieferung als PKW-Kleinmenge (§ 7 Abs. 1), ist bei Verlust der Zahlkarte oder des Coins eine pauschale Gebühr in Höhe von 35 Euro zu entrichten. Weist der Anlieferer die Anlieferung einer Abfallmenge nach, die zu einer geringeren Gebühr führt, so ist lediglich diese Gebühr zu entrichten. Die Gebühr nach Satz 2 ist aufgrund des Verlustes der Zahlkarte bzw. des Coins um 10 Euro erhöht.
7. Erfolgt die Gebührenabrechnung über Verwiegung (§ 7 Abs. 2), wird die Gebühr bei Verlust der Zahlkarte oder des Coins anhand der bei der Verwiegung ermittelten Abfallmengen bestimmt. Diese Gebühr ist aufgrund des Verlustes der Zahlkarte bzw. des Coins um 10 Euro erhöht.

§ 5 Benutzerpflichten

1. Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Es ist in Schrittgeschwindigkeit (maximal 10 km/h) auf den vorgegebenen Wegen zu fahren.
2. Auf dem Betriebsgelände wird ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Benutzer müssen Ihre Fahrzeuge vorsichtig führen und sich vorsichtig bewegen.
3. Das Betreten bzw. Befahren des Wertstoffhofes ist erst nach einer Anlieferungskontrolle gestattet. Hierzu hat sich jeder Anlieferer zunächst beim Betriebspersonal zu melden.
4. Den Anweisungen des Betriebspersonals und auf Hinweisschildern ist Folge zu leisten.
5. Benutzer haben sich auf dem Wertstoffhof so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird, Personen oder Sachwerte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
6. Die Abfälle sind nach Abfallarten getrennt anzuliefern und dürfen nur an den vom Personal zugewiesenen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden. Der Anlieferer versichert, dass die angelieferten Abfälle frei von Rechten Dritter sind.
7. Verschmutzungen, die beim Entladen der Abfälle sowie auf den Zu- und Abfahrten des Wertstoffhofes entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.
8. Rauchen, offenes Feuer, Essen und Trinken sind auf dem Wertstoffhof nicht zugelassen.
9. Die Nutzung des Wertstoffhofes unter Einfluss von Rauschmitteln (Alkohol oder Drogen) ist untersagt.
10. Nach der Entsorgung der Abfälle ist der Wertstoffhof unverzüglich zu verlassen.
11. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Wertstoffhof aus Sicherheitsgründen nicht betreten bzw. müssen bei der Anlieferung im Fahrzeug bleiben. Mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Auto bleiben oder vor dem Wertstoffhof warten.
12. Widerrechtliches Betreten des Wertstoffhofes wird vom Anlagenbetreiber zur Anzeige gebracht.

§ 6 Kontrollen

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf Art, Menge und Herkunft der Abfälle. Hierzu ist das Betriebspersonal berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Die Stadt behält sich vor, die Annahme von nicht zugelassenen Abfällen zu verweigern. Gleiches gilt bei fehlendem Nachweis der Herkunft der Abfälle.
2. Anlieferer sind verpflichtet, alle zur Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle.

§ 7 Gebührenpauschalen / Verwiegung

1. Es gilt die pauschale Gebührenabrechnung bei Anlieferung als PKW-Kleinmenge hierzu gilt § 3 Abs. 5 Nr. 1 der Abfallgebührensatzung.

2. Die Gebührenabrechnung erfolgt über Verwiegung gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 der Abfallgebührensatzung.

§ 8 Zurückweisung

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder auf Grund von Betriebsstörungen erforderlich ist.
2. Folgende Abfälle sind von der Annahme am Wertstoffhof ausgeschlossen:
 - Medizinische Abfälle aus der Human- und Tiermedizin.(Richtlinie Länderarbeitsgemeinschaft Abfall)
 - Munition und Sprengkörper
 - Radioaktive Abfälle (Atomgesetz)
 - Tierkörper und Schlachtabfälle (Tierkörperbeseitigungsgesetz)
 - Autowracks/- Teile (Altfahrzeugverordnung)
 - Asbesthaltige Abfälle
 - Gefährliche Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter § 2 genannt sind.

§ 9 Anfall der Abfälle

1. Die Abfälle gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Ahlen über, sobald sie auf dem Wertstoffhof angenommen worden sind.
3. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.
4. Das Einsammeln, Durchsuchen, Aussortieren, Mitnehmen von Abfall sowie der Austausch mit anliefernden Dritten ist auf dem Gelände des Wertstoffhofes untersagt.

§ 10 Unterbrechung des Betriebes des Wertstoffhofes

1. Unterbleibt der Betrieb des Wertstoffhofes bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
2. Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 11 Haftung

Die Benutzung des Wertstoffhofes sowie der vorhandenen Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Anlagenbetreibers oder Dritter, die sich aus Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben. Benutzer und Besucher haben die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie
 - a) auf dem Betriebsgelände nicht in Schrittgeschwindigkeit auf den vorgegebenen Wegen fährt (§ 5 Abs. 1);
 - b) Abfälle nicht an den vom Betriebspersonal oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen ablädt (§ 5 Abs. 6);
 - c) ohne Anlieferungskontrolle das Betriebsgrundstück betritt oder befährt bzw. sich nicht beim Betriebspersonal meldet (§ 5 Abs. 3);
 - d) Verschmutzungen, die beim Entladen der Abfälle sowie auf den Zu- und Abfahrten des Wertstoffhofes entstehen, nicht unverzüglich beseitigt (§ 5 Abs. 7);
 - e) nicht vollständig und richtig alle zur Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte gibt, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle (§ 6 Abs. 2);
 - f) angefallene Abfälle einsammelt, durchsucht, aussortiert, mitnimmt oder Abfall mit anliefernden Dritten auf dem Gelände des Wertstoffhofes austauscht (§ 9 Abs. 4).
2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Ahlen.

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.11.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 02.11.2020

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

**Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 02.11.2020 zur
Betriebssatzung der Stadt Ahlen für den Eigenbetrieb Ahlener
Umweltbetriebe vom 16.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV.NRW 1994, S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO- (GV.NRW 2004, S. 644) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Der § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Erster Betriebsleiter ist der Stadtbaurat der Stadt Ahlen, zweiter Betriebsleiter ist der Fachbereichsleiter des Fachbereichs 7 - Ahlener Umweltbetriebe - . Beide Betriebsleiter müssen namentlich vom Rat der Stadt Ahlen bestellt werden. Die Stimme des ersten Betriebsleiters gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit.

Im Falle der Verhinderung des Ersten Betriebsleiters übernimmt der zweite Betriebsleiter diese Funktion. Für den Fall der Verhinderung des zweiten Betriebsleiters bestellt der Rat der Stadt namentlich einen Stellvertreter, der dann diese Funktion übernimmt.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 02.11.2020

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

**Bekanntmachung der 13. Änderungssatzung vom 02.11.2020 zur
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom
19.12.2007**

Aufgrund des §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW 1994 S. 666), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW 1969, S. 712), und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW 1995 S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559ff.) in der zurzeit geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 02.06.2017 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

§ 4 (6) Schmutzwassergebühr wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,55 €.

Artikel II:

§ 5 (3), (4) und (6) Niederschlagswassergebühr wird wie folgt geändert und um (7) ergänzt:

(3) (a) Wird erstmalig auf einem Grundstück eine abflußwirksame Fläche hergestellt oder die Größe der bebauten (überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Mit der Änderungsanzeige hat der Grundstückseigentümer geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, die Versiegelungsart und die Abflusswirksamkeit dieser Flächen ergibt (Mitteilungspflicht).

(b) Für den Fall, dass Unstimmigkeiten auffallen und/oder der Eigentümer der Mitteilungspflicht nicht nachkommt werden die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen durch schriftliche Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, tatsächliche Feststellungen durch Beauftragte der Stadt vor Ort sowie Schätzung aufgrund vorliegender Unterlagen wie Luftbilder oder Bauvorlagen ermittelt. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, zu einem von der Stadt Ahlen vorgelegten Lageplan über die bebauten

(bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem/ihrer Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die Ausmaße und Eigenschaften der Flächen durch die Stadt Ahlen zutreffend ermittelt wurden (Auskunftspflicht).

(c) Kommt der/die Grundstückseigentümer(in) seiner/Ihrer Auskunftspflicht nicht nach, geht die Stadt Ahlen von der Richtigkeit der ermittelten Ausmaße und Eigenschaften der Flächen aus und setzt nach 4 Wochen die Niederschlagswassergebühr fest.

(4) Die veränderte Größe der bebauten (überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Fläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den/die Gebührenpflichtige(n) der Stadt zugegangen bzw. die Änderung bei der Stadt bekannt geworden ist.

(6) Die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 0,62 €.

(7) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Artikel III:

§ 5a (5) Grund- und Drainagewassergebühr wird wie folgt geändert:

(5) Die Gebühr im Sinne des Abs. 4 beträgt 0,78 €/m³.

Artikel IV:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 02.11.2020

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

**Bekanntmachung der 12. Änderungssatzung vom 02.11.2020 zur
Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ahlen vom
19.12.2007**

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Tarifstelle 1 wird wie folgt neu gefasst:

1 Benutzung der Friedhofshallen und -einrichtungen

1.1	Benutzung der Trauerhallen und der dazugehörigen Einrichtungen	210 €
1.2	Benutzung des Katafalks (Sargwagen)	10 €
1.3	Benutzung einer Aufbewahrungskammer auf dem Friedhof Dolberg je Tag	76 €

Artikel 2

Tarifstelle 3 wird wie folgt neu gefasst:

3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die im § 12 der Friedhofssatzung vorgeschriebene Ruhezeit oder zu Lebzeiten

3.1	Wahlgrabstätten	
3.1.1	Erdwahlgrab je Grabstelle	1.681 €
3.1.2	Urnenwahlgrab und Urnenbaumgrabstätte je Grabstelle	841 €
3.1.3	Erwerb eines Erdwahlgrabes zu Lebzeiten für 10 Jahre	561 €
3.2	Reihengrabstätten	
3.2.1	Erdreihengrab Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr	140 €
3.2.2	Erdreihengrab Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	841 €
3.2.3	Urnenreihengrab	420 €

3.3	Sonstige Bestattungsmöglichkeiten	
3.3.1	Die Gebühr für Urnenbeisetzungen in Wahlerdgräbern entspricht der Gebühr für diese Form der Erdbestattung	1.681 €
3.3.2	anonymes Urnengrab	525 €
3.3.3	Grab für Sternenkinder	70 €
3.3.4	Urnennische in einer Urnenstele je Grabstelle	841 €

Artikel 3

Tarifstelle 4 wird wie folgt neu gefasst:

4 Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes zur weiteren Grabpflege für die Dauer von 10 Jahren bei Wahlgräbern	
4.1.1	Erdwahlgrab je Grabstelle	561 €
4.1.2	Urnwahlgrab je Grabstelle	280 €
4.1.3	Bei allen übrigen mit Zustimmung der Kommune erteilten Verlängerungen bemisst sich die Gebühr nach Verhältnis des jeweiligen Gebührensatzes und der anteiligen Zeitdauer.	

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 02.11.2020

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

**Bekanntmachung der 12. Änderungssatzung vom 02.11.2020 zur
Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
der Stadt Ahlen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.
September 2008**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

§ 11 wird wie folgt geändert:

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 44,24 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes,
- b) bei abflusslosen Gruben 26,67 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes.

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 02.11.2020

gez.

Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

**Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 02.11.2020 zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen
des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen vom 20.06.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NW S. 586), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV NW S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Neufassung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif (Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen) erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENTARIF

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundgebühr für jede Beförderung mit | |
| 1.1 Krankenwagen bis zu einer Wegstrecke von 80 km | 321,69 € |
| 1.2 Rettungswagen bis zu einer Wegstrecke von 80 km | 527,73 € |
| 2. Kilometergebühr | |
| zusätzlich ab 81 km je km | 3,00 € |
| 3. Notarzteinsatzfahrzeug | |
| pauschal | 393,69 € |
|
 | |
| Wird der Notarzt gesondert mit dem Fahrzeug zum Einsatzort befördert und beträgt die Wegstrecke mehr als 80 km, so wird die km-Gebühr nach Ziffer 2 zusätzlich erhoben. | |
| 4. Gebühr für den Notarzt | |
| pauschal | 298,19 € |

5. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren anteilmäßig aufgeteilt.

6. Für eine Wartezeit von mehr als 30 Minuten

für jede angefangene halbe Stunde

30,00 €

7. Für jede nach dem Transport notwendig werdende Grundreinigung

oder Desinfektion eines Fahrzeuges

30,00 €

8. Disponierbare Ferntransporte mit dem KTW können gesondert verhandelt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 02.11.2020

gez.

Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der 29. Änderungssatzung vom 02.11.2020 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahlen vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975 S. 706 / GV NRW 1976 S. 12) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2061) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung einschließlich beiliegendem Straßenverzeichnis beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ausschließlich Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 und 3) jährlich 4,44 €.

Für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, ermäßigt sich die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) auf jährlich 3,94 €.

Für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen, ermäßigt sich die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) auf jährlich 3,45 €.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfachen sich die vorstehenden Gebührensätze entsprechend.

(5) Die Gebühr für die Fußgängerzone beträgt je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) jährlich 26,62 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 02.11.2020

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Straßenverzeichnis

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ahlen

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
15605	Abtstraße	X			X	X			
15610	Agnes-Miegel-Straße	X			X	X			
15620	Ahornweg	X			X	X			
15625	Akazienweg	X			X	X			
15628	Aldegrewerweg (ohne seitliche Stichstraße)	X			X	X			
	Stichstraße			X	X				
15630	Albert-Schweitzer-Straße	X			X	X			
15635	Alleestraße (ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
15640	Allensteiner Straße	X			X	X			
15645	Alte Ladestraße (ab Haarbachstraße/Am Bosenberg bis Ende Grundstück Alte Ladestraße 44 beidseitig. Bis und ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
15647	Alte Molkerei			X	X	X			
15650	Alte Straße	X			X	X			
15655	Alte Beckumer Straße (bis Ende Grundstück 59 / Traffostation; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
15660	Alte Hautskamp			X	X	X			
15670	Alter Hof	X			X	X			
	Fußweg zwischen Alter Hof und Kirchplatz				X				
15680	Alter Postweg (bis Ende Grundstück 83 und 10; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X	X			
15690	Am Bahndamm	X			X		X		
15695	Am Bosenberg (bis Abzweig Am Vinckewald)	X			X	X			
	Ab Ende Ausbau			X	X				
15700	Am Brüggel	X			X	X			
	von Bachstraße bis Wendehammer, nördlich verlaufende Stichstraße von Am Brüggel bis Bachstraße, Stichstraßen zu den Grundstücken 51, 53 und 55, Stichstraße 52 bis 54b; Gehwege zwischen Martinstraße und Am Brüggel, Gehwege zwischen Am Brüggel und Bachstraße			X	X				
	von Walstedder Str. bis Bachstraße und von Wendehammer bis Heinrich-Sommer-Straße			X	X				
15705	Am Dolbergsbusch			X	X	X			
15725	Am Hellbach (ohne Stichstraße vor den Grundst. 9 u.11)	X			X	X			
	Stichstraße			X	X				
15730	Am Kipps Hof			X	X	X			
15745	Am Morgenbruch (bis Von-Galen-Straße beidseitig; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X	X			
15750	Am Neuen Baum	X			X	X			
15755	Am Posthorn	X			X	X			
	Sackgasse			X	X				
15760	Am Rodenberg (ohne Stichstraße zu den Grundstücken 12 und 14)	X			X	X			
	Anliegerreinigung vor den Grundstücken 12 und 14			X	X				

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
15765	Am Röteringshof (bis Platanenstraße/Weidenstraße); ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
15775	Am Schürhof	X			X	X			
15777	Am Schollbach	X			X	X			
	Stichweg von Nr. 32 bis Uentrop Str.			X	X				
15785	Am Stadtpark (bis Südseite Grundstück 6)	X			X	X			
	Teilstück "Einbahnstraße"			X	X				
15790	Am Stadtwald	X			X	X			
	Stichstraßen			X	X				
15795	Am Stockpiper	X			X	X			
15800	Am Sudholtshof	X			X	X			
15803	Am Tiefenbach			X	X	X			
15805	Am Vatheuershof	X			X	X			
15810	Am Wäldchen (von Hausnummer 2 bis 8 und von Hausnummer 22 bis 44 beidseitig)	X			X	X			
	von Hausnummer 8 bis Hausnummer 22 beidseitig			X	X				
15815	Am Webstuhl			X	X	X			
15817	Am Wedemhove			X	X	X			
15825	Amselweg (ab Auf dem Knüppelsberg bis Lerchenweg)	X			X	X			
	bis Auf dem Knüppelsberg			X	X				
15830	An der Langst	X			X	X			
	Stichweg zu Hausnummer 11-19			X	X				
	Stichweg zu Hausnummer 22-30			X	X				
	Stichweg zu Hausnummer 56-64			X	X				
	Fußweg von An der Langst zu Küperskamp			X	X				
15835	Anton-Bruckner-Straße			X	X	X			
15837	Antoniusweg			X	X	X			
15840	Asternweg	X			X	X			
15845	Auf dem Damm	X			X	X			
15850	Auf dem Handkamp	X			X	X			
15855	Auf dem Knüppelsberg	X			X	X			
15860	Auf dem Piek			X	X	X			
15870	Auf dem Toelen	X			X	X			
15875	Auf dem Westkamp	X			X	X			
15880	Auf der Geist (ab Winkel-/Haydnstraße)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau			X	X				
15885	Augustin-Wibbelt-Straße	X			X	X			
15890	August-Kirchner-Straße	X			X		X		
15895	Aulkestraße	X			X	X			
15910	Bachstraße (bis Winkelstraße)	X			X	X			
	von Winkelstr. Bis Richterbach			X	X	x			
	von Martinstr. Bis Am Brüggel	X			X	X			
15915	Bahnhofsplatz	X			X		X		
15920	Bahnhofstraße	X			X		X		
15930	Bankenstraße			X	X	X			
15935	Barbarastraße			X	X	X			
15940	Beckumer Straße (bis Konrad-Adenauer-Ring)	X			X		X		
	ab Konrad-Adenauer-Ring bis Harkortstraße Ende Grundstück 196; ab Begrenzung Außenbereich	X			X			X	
15945	Beethovenstraße (Südseite von Wienkampstraße bis	x			x	x			

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
	Richard-Wagner-Straße)	X			X				
	ab Ende Ausbau und Nordseite			X	X				
15950	Bergamtsstraße (beide Seiten bis Ende Grundstück 47; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X	X			
		X			X		X		
15960	Bergstraße (bis Konrad-Adenauer-Ring)	X			X			X	
	ab Konrad-Adenauer-Ring	X			X	X			
15965	Berliner Straße	X			X		X		
15970	Bessemerstraße			X	X	X			
15971	Beumers Wiese			X	X	X			
15973	Bickers Hof	X			X	X			
15975	Birkenstraße	X			X	X			
15980	Bismarckstraße	X			X	X			
15985	Blücherweg	X			X	X			
15990	Bodelschwinghstraße	X			X	X			
15995	Böcklinweg			X	X				
	Grundstücke 1, 3, 5, 7, 12, 14, 24, 26 u. 28			X	X	X			
16000	Bogenstraße	X			X	X			
16005	Bonhoefferstraße (bis Goerdelerstraße/Fröbelstraße)			X	X				
	ab Ende Ausbau			X	X	X			
16010	Bonifatiusstraße	X			X	X			
16025	Borsigweg			X	X	X			
16030	Brahmsweg			X	X	X			
16035	Brandenburger Straße	X			X	X			
16040	Breedestraße			X	X	X			
16045	Bremsberg	X			X	X			
16050	Breslauer Straße			X	X	X			
16055	Brinkweg	X			X	X			
16075	Bruktererweg			X	X	X			
16080	Buchenhain	X			X	X			
16085	Buchenweg	X			X	X			
16090	Bürgerelstraße	X			X	X			
16095	Bürgerm.-Corneli-Ring	X			X	X			
	von Penzberger Straße bis Grundstück 89, parallel zum Hauptzug des Bürgerm.-Corneli-Ringes verlaufendes Straßenteilstück			X	X				
16100	Bummelke			X	X	X			
	Fuß- und Radweg von Ende Bummelke H-Nr.11 bis Gehweganfang der B 61 Heessener Straße / Alleestraße			X	X				
16105	Bunsenstraße	X			X		X		
16110	Bussardweg			X	X	X			
16115	Carl-Diem-Straße	X			X	X			
16120	Carl-Severing-Straße			X	X	X			
16125	Chamissostraße			X	X	X			
	von Uhlandstr. Bis Bahn			X	X	X			
16130	Claudiusstraße	X			X	X			
16135	Combrinkstraße			X	X	X			
16138	Dahldille	X			X	X			
	Straßenteilstück Weißdornweg Ende Grundstück 21 in östlicher Richtung und Anfang Grundstück Dahldille 14 in nördlicher Richtung			X	X				

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
16140	Dahlkeweg	X			X	X			
16145	Daimlerstraße	X			X		X		
	südlich verlaufendes Straßenteilstück bis Ende Ausbau	X			X	X			
16150	Damaschkestraße	X			X	X			
	Fuß- und Radweges zwischen Damaschkestraße und Windhorststraße			X	X				
16155	Danziger Straße	X			X	X			
16160	Deichselweg			X	X	X			
16163	Dietmar-Hahn-Weg			X	X	X			
16165	Differdinger Straße			X	X	X			
16170	Dillweg	X			X	X			
16175	Dolberger Straße								
	bis Zeppelinstraße	X			X		X		
	ab Zeppelinstraße bis Kreisverkehr/Am Neuen Baum; ab Begrenzung Außenbereich	X			X			X	
16181	Dorffelder Straße (bis Westseite Grundstück Glatzer Straße/Ende Grundstück 40; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X			X	
16185	Dornbreite			X	X	X			
16195	Drahtgasse			X	X	X			
16210	Drosselweg	X			X	X			
16215	Dürerstraße			X	X	X			
16220	Eckelshof	X			X	X			
16225	Eckenerstraße	X			X	X			
	Stichstraßen			X	X	X			
16230	Edisonstraße	X			X	X			
16235	Eibenstraße	X			X	X			
	Stich ab Haus Nr. 12 u. 13			X	X	X			
16240	Eichendorffstraße (ohne Privatstraße)	X			X	X			
16245	Eichengrund	X			X	X			
16250	Eichenhain	X			X	X			
16255	Einsteinstraße	X			X	X			
16260	Eintrachtstraße	X			X	X			
	Stichstraße			X	X				
16267	Elis.-Tombrock-Straße			X	X	X			
16270	Em.-von-Ketteler-Straße (bis Feldstraße)	X			X			X	
	ab Feldstraße bis Alte Beckumer Straße	X			X		X		
	ab Alte Beckumer Straße	X			X			X	
16275	Ennigerstraße (bis Brücke Hellbach; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X			X	
16285	Eschenbachstraße	X			X	X			
	seitliche Stichstraßen			X	X				
16290	Eschweg	X			X	X			
16295	Essenbreite			X	X	X			
16300	Färberstraße	X			X	X			
16310	Fasanenweg			X	X	X			
16312	Fäustelstraße			X	X	X			
16315	Feldstraße (von Beckumer Straße bis Emanuel-v.-Ketteler-Straße)	X			X			X	

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
	von Emanuel-v.-Ketteler-Straße bis Rottmannstraße	X			X		X		
16320	Ferdinand-Krüger-Straße			X	X	X			
16325	Fichtenweg			X	X	X			
16330	Filtrastraße			X	X	X			
16335	Finkensteg (ab auf dem Knüppelsberg)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau			X	X				
16340	Fliederweg			X	X	X			
16345	Flotowstiege	X			X	X			
16350	Föhrenweg	X			X	X			
	Stichstraße zu den Grundstücken 32-36			X	X	X			
16355	Förderweg	X			X	X			
16360	Franz-Hitze-Straße	X			X	X			
	Teilstück zu den Grundstücken 16 und 18			X	X				
16363	Franz-Liszt-Weg			X	X	X			
16365	Franz-Wüllner-Straße			X	X	X			
16370	Freiheit	X			X	X			
16375	Freytagstraße			X	X	X			
16380	Friedenstraße	X			X	X			
16385	Friedr.-Castelle-Weg	X			X	X			
16390	Friedr.-Ebert-Straße	X			X		X		
16395	Fritz-Husemann-Straße	X			X	X			
16397	Fritz-Lürmann-Straße (östlich verlaufendes Straßenteilstück bis Ende Flurstück 7)	X			X	X			
	nördlich verlaufendes Straßenteilstück			X	X				
16400	Fritz-Reuter-Straße	X			X		X		
	Stichstraße zu den Grundstücken 39, 41, 31, 45 u. 47			X	X				
16403	Fritz-Winter-Weg			X	X	X			
16405	Fröbelstraße (bis Breedestraße)	X			X	X			
	Stichstraße			X	X				
16410	Galileistraße	X			X	X			
16415	Gartenstraße	X			X	X			
16420	Gaußweg			X	X	X			
16430	Gebrüder-Graun-Straße	X			X	X			
16433	Gebr.-Kerkmann-Platz	X			X		X		
16435	Geibelstraße	X			X	X			
16440	Geisebrink	X			X	X			
16445	Gemmericher Straße (bis Im Hövenerort; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
16450	Gerh.-Hauptmann-Straße	X			X	X			
	Teilstück vor dem Flurstück 250			X	X				
	seitliche Stichstraßen zu den Grundstücken 19 bis 33 und 18 bis 24			X	X				
16455	Gerichtsstraße	X			X		X		
16460	Gersteinstraße (bis Ende Hausnummer 17; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
16465	Ginsterweg	X			X	X			
16470	Glatzer Straße	X			X	X			
16475	Glückaufplatz	X			X	X			
16480	Goerdeler Straße	X			X	X			
	nördliche Seite des Grundstückes 38			X	X				

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
16485	Görlitzer Straße	X			X	X			
	Stichstraße zu den Grundstücken 1 u. 3			X	X				
16490	Goetheweg (bis Lessingstraße; ab Begrenzung "Privatstraße")	X			X	X			
16495	Gottfriedstraße			X	X	X			
16505	Grottkauer Straße			X	X	X			
16510	Guissener Straße	X			X		X		
	Von Dolberger Straße bis Einmündung Auf dem Toelen; ab Begrenzung Außenbereich			X	X				
16515	Haarbachstraße (Südseite ab Grundstück 30 bis Alte Ladestraße; bis Begrenzung und Nordseite Außenbereich)	X			X	X			
16525	Habichtweg			X	X	X			
16530	Händelweg	X			X	X			
	von Hausnummer 54 bis 58			X	X				
16550	Halskeweg	X			X	X			
16555	Hammer Straße (bis Ortsausgangsschild; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
16560	Hans-Böckler-Straße	X			X	X			
16565	Hans-Sachs-Straße	X			X	X			
16570	ab Kleiststr. bis Bahn			X	X	X			
	Hansaplatz	X			X		X		
16575	Hansastraße			X	X	X			
16580	Hansjakobstraße	X			X	X			
16585	Hardenbergstraße	X			X	X			
16590	Harkortstraße	X			X	X			
16600	Haspelweg			X	X	X			
16605	Hatzfeldstraße	X			X	X			
16610	Hauffstraße			X	X	X			
16615	Hauptstraße (ohne Grundstück 1; bis Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
16620	Haydnstraße	X			X	X			
16625	Hebbelstraße	X			X	X			
16630	Hecksel			X	X	X			
16635	Heessener Straße (bis Tiefenbach; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
16640	Heinrich-Imbusch-Straße	X			X	X			
16645	Heinrich-Heine-Straße	X			X	X			
16650	Heinrich-Schütz-Straße	X			X	X			
16653	Heinrich-Sommer-Straße	X			X	X			
	Stichstraße von den Grundstücken 25/43 bis Pastor-Jenne-Weg			X	X				
	Stichstraße Grundstücke 18-32 und 47-61			X	X				
	Stichstraße Grundstücke 63-75 und 79-87			X	X				
	ab Grundstück 93-95 und 111-121			X	X				
16654	Heinz-Loermann-Weg	X			X	X			
	Stichweg ab Nr. 15			X	X				
16655	Heisenbergstraße	X			X	X			
16660	Hellstraße	X			X	X			
16667	Henry-Dunant-Weg	X			X	X			
16669	Herbert-Berger-Straße	X			X	X			

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
16670	Herderstraße (bis Nordseite Grundstücke 9/14)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau			X	X				
16673	Hermann-Becker-Str.			X	X	X			
16675	Hermann-Ehlers-Straße	X			X	X			
16685	Hilgenfeld			X	X	X			
16690	Hindemithstraße	X			X	X			
16700	Hohle Eiche	X			X	X			
16705	Holunderweg	X			X	X			
16710	Holzweg	X			X	X			
16718	Hospitälergasse			X	X	X			
16720	Hueßmannshof	X			X	X			
16725	Humboldtstraße			X	X	X			
16730	Huntumerskamp	X			X	X			
16735	Ikarusweg			X	X	X			
16740	Im Altefeld	X			X	X			
	seitliche Stichstraßen			X	X				
16743	Im Beesenfeld	X			X	X			
	seitliche Stichstraßen			X	X				
16755	Im Brunnenfeld			X	X	X			
16760	Im Burbecksort	X			X	X			
16765	Im Dickel			X	X	X			
16770	Im Elskén (Südseite ganz, Nordseite bis Otto-Schott-Straße; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X	X			
16775	Im Erlengrund	X			X	X			
16790	Im Herbrand	X			X	X			
16795	Im Hövenerort (Nordseite ab Pappelweg bis Hammer Straße; Südseite Außenbereich)	X			X		X		
16800	Im Hohen Kamp	X			X	X			
16810	Im Klosterskamp	X			X	X			
16815	Im Kreienpott	X			X	X			
16820	Im Kreuzkamp			X	X	X			
16825	Im Kühl (ab Hellstraße, ohne Stichstraße zum Ostwall)	X			X	X			
	Stichstraße			X	X				
16830	Im Langenkamp			X	X	X			
16835	Im Linger	X			X	X			
16845	Im Loh	X			X	X			
16848	Im Nonnengarten			X	X	X			
16850	Im Nordenkamp			X	X	X			
16860	Im Pattenmeicheln	X			X		X		
	Stichstraße zu den Grundstücken 19-33			X	X				
16880	Im Stadtkamp (von Sadanstr. bis Carl-Diem-Str)	X			X	X			
	von Carl-Diem-Str. bis Spilbrinkstr			X	X	X			
16885	Im Steinkuhlenberge	X			X	X			
16888	Im versunkenen Garten	X			X	X			
	Stichstraßen			X	X	X			
16890	Im Wersekamp	X			X	X			
16903	Im Zuckerort	X			X	X			
	seitliche Stichstraßen			X	X				
16905	In der Boltenbreite	X			X	X			
	Stichweg von In der Boltenbreite 22 bis Dolberger Str.			X	X				

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
16910	In der Grattenau	X			X	X			
16920	In der Haul (ab Grundstücke 63/76) ab Ende Ausbau	X		X	X	X			
16925	In der Schlinge	X		X	X	X			
16928	In der Waldklause	X		X	X	X			
	Stichstraßen			X	X	X			
16930	Industriestraße	X			X		X		
16940	Jägerstraße	X			X	X			
	westlicher Stichweg Flurstück 401, ohne Privatstraße zu den Grundstücken 31-35a			X	X				
16945	Jahnstraße	X			X	X			
16950	Stichstraße zu H. Nr. 46 Johann-Stamitz-Straße			X	X	X			
16955	Josef-Lanner-Straße			X	X	X			
16960	Josefstraße			X	X	X			
16965	Julius-Abeler-Straße	X			X	X			
16970	Jung-Stilling-Straße	X			X	X			
16975	Kästnerstraße	X			X	X			
16985	Kahrweg	X			X	X			
16990	Kampstraße	X			X		X		
	westliche Stichstraße			X	X				
16995	Kantstraße	X			X	X			
17000	Kapellenstraße (bis Ende Grundstücke 137/130) Stichweg von Kapellenstraße bis Offenbachstraße	X		X	X	X	X		
17005	Karl-Arnold-Straße	X			X	X			
17010	Karl-Herold-Straße	X			X	X			
	Fußweg zwischen Karl-Herold-Straße und Von-Galen- Straße			X	X				
17015	Karl-Wagenfeld-Platz	X			X	X			
17020	Karlstraße	X			X	X			
17025	Kastanienweg	X			X	X			
17028	Katharina-Busch-Weg			X	X	X			
17030	Kaulbachstraße			X	X	X			
17035	Keplerstraße	X			X	X			
	Stichstraßen zu den Grundstücken 12-22 und 24-54			X	X				
17040	Kesselstraße			X	X	X			
17045	Kiefernweg			X	X	X			
17047	Kiewittweg	X			X	X			
	Sackgasse mit Haus-Nr. 19			X	X				
17050	Kirchbreite	X			X	X			
17055	Kirchplatz			X	X	X			
17060	Kirchstraße			X	X	X			
17063	Kitzigweg	X			X	X			
17065	Klärweg	X			X	X			
	seitliche Stichwege			X	X				
17070	Kleibrink	X			X	X			
	Stichwege			X	X				
17075	Kleibrinkstiege			X	X	X			
17085	Kleiststraße	X			X	X			
17090	Kleiwellenfeld	X			X		X		

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
	Fußwege Flur 38, Flurstücke 932, 935, 1000			X	X				
17095	Klingerstraße (bis Einmündung Im Nonnengarten) ab Einmündung Im Nonnengarten bis Ende Ausbau	X		X	X	X			
17100	Klostergasse	X			X	X			
17105	Klosterstraße	X			X	X			
17110	Knappenweg			X	X	X			
17115	Königsberger Straße	X			X	X			
17120	Königstraße	X			X	X			
17125	Köster-Roeren-Straße	X			X	X			
17130	Kohlenstraße			X	X	X			
17135	Kolpingstraße	X			X	X			
17137	Konrad-Adenauer-Ring	X			X			X	
17140	Kopernikusstraße	X			X	X			
17145	Krämerskamp (bis Ende Grundstücke 3/90 + ohne südliche Privatstraße Privatstraße und Verb.-weg zur E.-v.-Ketteler-Straße	X		X	X	X			
17150	Kruppstraße	X			X		X		
17155	Küperskamp Stichweg vor Hausnummern 19-31; ab Begrenzung Außenbereich	X		X	X				
17160	Küsterskamp			X	X	X			
17165	Küstriner Straße	X			X	X			
17170	Kuhlostraße	X			X	X			
17175	Kurt-Schumacher-Straße	X			X	X			
17180	Kurvenstraße			X	X	X			
17185	Kurze Straße	X			X	X			
17190	Lambertistraße (bis Ende Grundstück 47 beidseitig)	X			X			X	
17193	Lange Wand	X			X	X			
17200	Leharweg Stichstraße zu den Hausnummern 10-11	X		X	X	X			
17205	Lenastraße			X	X	X			
17210	Lerchenweg Stichstraße zu den Grundstücken 15+17	X		X	X	X			
17215	Lessingstraße (bis Rückertstraße/Grundstück 76) Stichstraße zu den Grundstücken 63-77 und ab Ende Ausbau	X		X	X	X			
17220	Liebfrauenstraße	X			X	X			
17225	Lilienthalweg	X			X	X			
17230	Lindweg	X			X	X			
17235	Lippeweg			X	X	X			
17237	Lohgerbergasse			X	X	X			
17240	Lortzingweg	X			X	X			
17245	Louis-Spohr-Straße vor dem Grundstück 14 und Südseite des Grundstücks Heinrich-Schütz-Straße 10	X		X	X	X			
17250	Ludgeristraße	X			X	X			
17255	Lütkeweg	X			X		X		
17260	Luise-Schröder-Straße	X			X	X			
17265	Luisenstraße			X	X	X			
17270	Märkische Straße	X			X	X			

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
17280	Mammutpfad	X			X	X			
17285	Marienstraße			X	X	X			
17290	Markenweg (bis Ende Grundstücke 9/6)	X			X	X			
	ab Begrenzung Außenbereich			X	X				
17295	Markt	X			X	X			
	Teilstück von Fußgängerzone bis Hellstraße	X			X		X		
17300	Marsweg	X			X	X			
17305	Martinstraße	X			X	X			
	Stichstraße zu den Grundstücken 43a-69c			X	X	X			
17307	Masbrok			X	X	X			
17310	Max-Planck-Straße			X	X	X			
17315	Max-Reger-Weg	X			X	X			
17320	Maybachstraße	X			X		X		
17325	Mecklenburger Straße	X			X	X			
17330	Meisenweg	X			X	X			
17335	Meisterweg	X			X	X			
17340	Mendelssohnweg	X			X	X			
17345	Menzelstraße			X	X	X			
17350	Merkurstraße	X			X	X			
17355	Michaelstraße			X	X	X			
	zwischen Färberstraße und Am Webstuhl	X			X				
	von Am Webstuhl bis Eintrachtstraße			X	X				
	zwischen Eintrachtstraße und Auf dem Westkamp	X			X				
17360	Millöckerstraße	X			X	X			
17365	Mittelstraße	X			X	X			
17370	Mörikestraße	X			X	X			
17375	Moltkestraße	X			X		X		
17380	Mozartstraße			X	X	X			
17385	Mühlenstraße (westliche Seite; östliche Seite Außenbereich)	X			X	X			
17395	Nelkenstraße (ohne seitliche Stichstraßen)	X			X	X			
	Stichstraßen			X	X				
17400	Neptunstraße			X	X	X			
17405	Neuer Kamp			X	X	X			
17410	Nicolaiweg	X			X	X			
17420	Nienkamp (bis Ende Grundstück 22/47 ohne seitliche Stichstraßen)	X			X	X			
	Stichstraßen			X	X				
17423	Nikolaus-Dürkopp-Straße	X			X	X			
17425	Nikolaus-Groß-Straße (ohne Stichstraßen zu den Grundstücken 15-21 / 18-24)	X			X	X			
	Stichstraßen			X	X				
17430	Nordenmauer	X			X		X		
17435	Nordstraße	X			X		X		
17450	Oestricher Weg (ab Begrenzung Außenbereich)	X			X	X			
17455	Offenbachstraße	X			X	X			
17460	Olfestiege	X			X	X			
17470	Ostberg	X			X	X			
	südlich verlaufendes Straßenteilstück bis Bergstraße			X	X				
17475	Ostbredenstraße	X			X	X			

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
17485	Ostenkamp			X	X	X			
17490	Ostenmauer	X			X	X			
17500	Oststraße	X			X			X	
17505	Ostwall (zwischen Bahnhofstraße und Ausfahrt Einkaufszentrum)	X			X	X			
	Radweg von Ausfahrt Einkaufszentrum bis Südstraße	X			X				
	Fußweg von Ausfahrt Einkaufszentrum bis Südstraße			X	X				
17510	Otto-Hue-Straße	X			X	X			
17515	Otto-Schott-Straße			X	X	X			
17517	Otto-Wels-Straße	X			X	X			
17520	Pankratiusstraße	X			X	X			
17525	Pappelweg	X			X	X			
17530	Parkstraße (bis Konrad-Adenauer-Ring)	X			X		X		
	ab Konrad-Adenauer-Ring	X			X		X		
17535	Parsevalstiege	X			X	X			
17540	Pasterskamp			X	X	X			
17542	Pastor-Jenne-Weg			X	X	X			
17545	Paul-Gerhardt-Straße			X	X	X			
17550	Paul-Lincke-Straße (ohne seitliche Stichwege)	X			X	X			
	Stichwege			X	X				
17553	Penzberger Straße			X	X	X			
17554	Pfarrer-Kurnot-Weg			X	X	X			
17555	Pfauenstraße	X			X	X			
	ab Ende Hochbord bis Außenbereich			X	X	X			
17565	Pfitznerweg	X			X	X			
	westl. verl. Straßenteil von Haus Nr. 28 bis 34			X	X	X			
17570	Philipp-Reis-Weg	X			X	X			
17575	Piusstraße (bis Ende Spielplatz/Grundstück 40)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau			X	X				
17580	Plasskamp	X			X	X			
17585	Platanenstraße	X			X	X			
17590	Pommernstraße			X	X	X			
17595	Porschestraße	X			X		X		
17600	Possenbrock (bis Am Mehrplätzchen; ab Begrenzung Außenbereich)			X	X	X			
17605	Postkamp	X			X	X			
17610	Postkutsche	X			X	X			
17615	Postmeister-Steiner-Weg	X			X	X			
17620	Potsdamer Straße	X			X	X			
17625	Potthoffstraße (bis Hebbelstraße / Ende Grundstück 8)	X			X	X			
	Stichstraße			X	X				
17630	Professor-Hahn-Straße (ab Ostseite Grundstück 14/27)	X			X	X			
	an Grundstück 1 bis 19			X	X				
17645	Querstraße			X	X	X			
17650	Raabestraße			X	X	X			
17655	Raiffeisenstraße	X			X	X			
	Stichweg zu den Häusern 12, 17 und 19			X	X				
17659	Rebhuhnweg	X			X	X			
17660	Richard-Wagner-Straße	X			X	X			
17665	Ringstraße	X			X	X			

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
17668	Rittmeiers Hof			X	X	X			
17670	Robert-Bosch-Straße			X	X	X			
17675	Robert-Koch-Straße	X			X	X			
17677	Robert-Stolz-Weg	X			X	X			
17680	Röntgenstraße	X			X	X			
17685	Rolandstraße (Südseite bis Ende Grundstück 10) ab Nordseite Außenbereich	X		X	X			X	
17688	Rombergweg	X			X	X			
17690	Roonstraße	X			X	X			
17700	Rosenstraße	X			X	X			
17705	Rottmannstraße (ohne Verbindungsweg zum Mammutpfad, ohne seitliche Stichstraße zu den Grundstücken 176-192)	X			X		X		
	Verbindungsweg und Stichstraße			X	X				
17710	Rückertstraße			X	X	X			
17715	Sachsenstraße von Wittekindstraße bis Sperre	X		X	X	X			
17720	Sandfortskamp (ab Stephansweg) ab Ende Ausbau	X		X	X	X			
17725	Sattelstraße			X	X	X			
17730	Saturnstraße			X	X	X			
17735	Schachtstraße (bis Stapelstraße beidseitig) ab Stapelstraße bis Friedhof bzw. Flurstück 89	X		X	X	X	X		
17745	Scheffelstraße			X	X	X			
17750	Schiege (ohne Teilstück bis Blücherweg/bis Anfang Grundstück 4)	X			X	X			
	Teilstück			X	X				
17755	Schillerstraße Stichstraßen	X			X	X			
17760	Schillingstraße			X	X	X			
17765	Schinkelstraße	X			X			X	
17775	Schlüttingstraße	X			X	X			
17780	Schmalbachstraße			X	X	X			
17783	Schöneberger Straße			X	X	X			
17785	Schorlemerstraße (ohne östliche Stichstraße) Stichstraße	X		X	X	X			
17790	Schubertstraße	X			X	X			
17795	Schuckertstraße			X	X	X			
17800	Schützenstraße westlich verlaufendes Straßenteilstück bis Konrad- Adenauer-Ring	X		X	X	X			
	östlich verlaufendes Straßenteilstück bis Zechenbahn			X	X				
17805	Schulstraße	X			X	X			
17810	Schumannstraße			X	X	X			
17815	Schwagersweg	X			X	X			
17820	Schwalbenweg			X	X	X			
17830	Sedanstraße	X			X	X			
17835	Selma-Englisch-Straße (bis Bergstraße) ab Bergstraße bis Sperre	X		X	X	X			
17845	Severinghauser Weg (bis Heinrich-Sommer-Straße; ab			X	X	X			

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
	Begrenzung Außenbereich)			X	X	X			
17850	Siemensweg (ohne Grundstücke 18 a-d und 20 a-d)	X			X	X			
	Stichweg zu den Häusern 18a bis 20d			X	X				
17855	Spechtweg			X	X	X			
17860	Sperberweg			X	X	X			
17865	Sperlingsweg			X	X	X			
17870	Spilbrinkstraße (bis Sedanstraße)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau			X	X				
17875	Stapelstraße	X			X		X		
17880	Stegerwaldplatz	X			X	X			
17885	Steigerstraße	X			X	X			
17890	Steinbrückenhof			X	X	X			
17895	Steinbrückenkamp (bis Damaschkestraße/Grundstück 72)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau			X	X				
17900	Steingasse	X			X	X			
17905	Stephansweg	X			X	X			
17910	Sternstraße			X	X	X			
17915	Stettiner Straße			X	X	X			
17920	Stiege (bis kurze Straße)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau			X	X				
17925	Straußstraße	X			X	X			
17930	Strontianitstraße (bis Ende Grundstücke Kästnerstraße 17 / Strontianitstraße 36)	X			X	X			
	ab Begrenzung Außenbereich			X	X				
17935	Stuckstraße	X			X	X			
17940	Südberg	X			X		X		
17945	Südbrede	X			X		X		
17950	Südenmauer	X			X		X		
17955	Südstraße (bis Südenmauer/Ende Grundstück 17)	X			X	X			
	ab Südenmauer/Ende Grundstück 17	X			X		X		
17965	Sumpfstrecke			X	X	X			
17973	Suttkamp			X	X	X			
17975	Tannenweg			X	X	X			
17980	Telegrafeweg	X			X	X			
17985	Telemannstraße	X			X	X			
17987	Teltower Straße			X	X	X			
17990	Theodor-Körner-Straße	X			X	X			
17995	Theodor-Schwarte-Straße (ab Lütkeweg bis Konrad-Adenauer-Ring)	X			X		X		
	Stichstraße zum Konrad-Adenauer-Ring	X			X	X			
	Stichstraße ab Schinkelstraße bis Ende			X	X				
18000	Theodor-Storm-Straße			X	X	X			
18010	Thurn-und Taxis-Ring	X			X	X			
18015	Tilsiter Straße	X			X	X			
18020	Tönnishäuschen (ab Begrenzung Außenbereich)	X			X	X			
18025	Tulpenstraße			X	X	X			
18030	Twieluchtstraße (bis Dillweg, ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
18035	Uentropfer Straße (bis Friedhof / Combrinkstraße, ab Begrenzung Außenbereich)	X			X			X	

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
18040	Uhlandstraße (bis Hans-Sachs-Str)	X			X	X			
	von Hans- Sachs-Str bis Hebbelstr			X	X	X			
	von Hebbelstr. bis Südstr	X			X	X			
18042	Uhlenkamp	X			X	X			
18045	Ulmenhof	X			X	X			
18050	Umweg	X			X	X			
18055	Untere Haul	X			X	X			
18065	Up´n Koeppen	X			X	X			
	Stichweg zwischen U´n Koeppen und Up´n Felde			X	X				
18070	Verdistraße	X			X	X			
18075	Verlobungsweg	X			X	X			
18095	Volkeningstraße	X			X	X			
18100	Voltastraße	X			X	X			
18105	Vom-Stein-Straße	X			X	X			
18110	Von-Achenbach-Straße (von Lindweg bis Wendehammer (südliche Seite Richtung Konrad-Adenauer-Ring))	X			X	X			
	Neuer Teil (Verbindung zwischen Ostbredenstraße und Lindweg)	X			X				
18115	Von-Bredow-Straße			X	X	X			
18120	Von-der-Recke-Straße	X			X	X			
18125	Von-Droste-Hülshoff-Straße	X			X	X			
	Stichstraße zu den Grundstücken 71-73 und 66-68			X	X				
	Von Glatzer Straße 32 bis Von-Droste-Hülshoff-Str. 72 / beidseitig			X	X				
	Von Dorffelder Straße bis Glatzer Straße 22 beidseitig			X	X				
18130	Von-Galen-Straße	X			X	X			
	Fußweg zwischen Von-Galen-Straße und Grünanlage			X	X				
18135	Von-Geismar-Straße	X			X	X			
18140	Von-Guericke-Straße	X			X	X			
18145	Von-Helmholtz-Straße	X			X	X			
18155	Von-Staden-Straße	X			X	X			
18160	Von-Vincke-Straße (ohne nördliche Stichstraßen)	X			X	X			
	Stichstraßen			X	X				
18165	Vorhelmer Weg (bis Am Stadtwald/Schinkelstraße)	X			X	X			
18180	Wallstraße	X			X		X		
18184	Walther-Rathenau-Straße	X			X	X			
	Stichstraßen			X	X				
18185	Walstedder Straße (ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
18190	Wandmacherstiege	X			X	X			
18195	Warendorfer Straße (bis Konrad-Adenauer-Ring)	X			X		X		
	ab Konrad-Adenauer-Ring bis Otto-Schott-Straße/Ende Grundstück 170 c; ab Begrenzung Außenbereich	X			X			X	
18205	Weberstraße			X	X	X			
18210	Weidenstraße	X			X	X			
18215	Weinbecker Geist	X			X	X			
18220	Weißdornweg	X			X	X			
	seitliche Stichstraße zu den Grundstücken 18, 20-28			X	X				
	Straßenteilstück Anfang der Grundstücke 19/27 in nördlicher und östlicher Richtung Dahldille			X	X				
18225	Werseae	X			X	X			

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
	Stichstr. Ab Hs Nr. 14			X	X	X			

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
18230	Wersedamm (bis Einfahrt Kläranlage beidseitig)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau			X	X				
18240	Westenmauer	X			X		X		
18245	Westfalendamm	X			X		X		
18265	Weststraße (bis Grundstück Weststraße 85 / Kampstraße	X			X			X	
	ab Grundstück Weststraße 85 / Kampstraße bis Westenmauer	X			X		X		
	ab Westenmauer	X			X		X		
18275	Wetterweg	X			X		X		
18280	Wichernstraße	X			X	X			
18285	Wielandstraße	X			X	X			
18290	Wienkampstraße	X			X	X			
18298	Wildrups Hoff	X			X	X			
18300	Wilhelmstraße	X			X	X			
18303	Willibald-Gluck-Weg			X	X	X			
18304	Willi-Schwienhorst-Straße			X	X	X			
18305	Windthorststraße	X			X	X			
	Fußweg zwischen Windthorststraße und Schorlemerstraße			X	X				
18310	Winkelstraße	X			X	X			
18315	Wittekindstraße	X			X	X			
18318	Zeche Westfalen	X			X		X		
18320	Zeppelinstraße	X			X			X	
18335	Zum Richterbach	X			X	X			
	Fußweg zwischen Zum Richterbach und Dolberger Straße			X	X				
18347	Zur Alwine (Westseite bis Up'n Felde, Ostseite und ab Begrenzung Außenbereich)	X			X	X			
18350	Zur Landwehr			X	X	X			

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgeboteene Sparkassenbuch

Nr. 434270815

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 29. Oktober 2020

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgeboteene Sparkassenbuch

Nr. 453257297

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 29. Oktober 2020

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 434270799

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 29. Oktober 2020

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der „Allgemeinverfügung des Kreises Warendorf zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Warendorf dienen, bei Überschreiten des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von 50“

1. Die „Allgemeinverfügung des Kreises Warendorf zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Warendorf dienen, bei Überschreiten des 7-Tages- Inzidenz-Wertes von 50“ vom 17.10.2020 wird mit Wirkung vom 02.11.2020 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Warendorf, den 03.11.2020

Der Landrat

gez. Dr. Olaf Gericke



Kreistag

An die
Mitglieder des Kreistages
des Kreises Warendorf

Warendorf, den 02.11.2020

Einladung

**zur Sitzung des Kreistages
am Freitag, dem 13.11.2020, um 10:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Kreistages

am Freitag, dem 13.11.2020, um 10:00 Uhr,

**im Forum der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 69,
48231 Warendorf.**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Einführung des Landrats **139/2020**
Der Altersvorsitzende Herr Buschkamp
3. Bestellung eines Schriftführers und seiner Stellvertreter **141/2020**
LR Dr. Gericke

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 4. | Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder
<i>LR Dr. Gericke</i> | 142/2020 |
| 5. | Festlegung der Zahl der Stellvertreter des Landrats und ihre Wahl
<i>LR Dr. Gericke</i> | 143/2020 |
| 6. | Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter des Landrats
<i>LR Dr. Gericke</i> | 144/2020 |
| 7. | Festlegung der Zahl der freiwilligen Ausschüsse und deren Aufgaben
<i>LR Dr. Gericke</i> | 145/2020 |
| 8. | Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze
<i>LR Dr. Gericke</i> | 146/2020 |
| 9. | Verteilung bzw. Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze
<i>LR Dr. Gericke</i> | 147/2020 |
| 10. | Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder
<i>LR Dr. Gericke</i> | 149/2020 |
| 11. | Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und deren Stellvertreter
<i>LR Dr. Gericke</i> | 150/2020 |
| 12. | Wahl der Mitglieder der übrigen Ausschüsse und des Polizeibeirats sowie ihrer Stellvertreter
<i>LR Dr. Gericke</i> | 151/2020 |
| 13. | Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter
<i>LR Dr. Gericke</i> | 153/2020 |
| 14. | Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern und ihrer Stellvertreter
<i>LR Dr. Gericke</i> | 154/2020 |
| 15. | Entsendung von Vertretern des Kreises Warendorf in Gremien juristischer Personen bzw. Personenvereinigungen
<i>LR Dr. Gericke</i> | 155/2020 |
| 16. | Bildung der 15 Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hier: Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Reservelisten
<i>LR Dr. Gericke</i> | 152/2020 |
| 17. | Genehmigung von Dienstreisen
<i>LR Dr. Gericke</i> | 148/2020 |
| 18. | Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf
<i>LR Dr. Gericke</i> | 140/2020 |

- | | | |
|------------|--|-----------------|
| 19. | Auflösung der Vka RWE-Aktionäre Westfalen GmbH (Dortmund) und Beitritt in die Vka RWE-Aktionäre GmbH (Essen)
<i>Herr KK Dr. Funke</i> | 190/2020 |
| 20. | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW (KrO NRW)
<i>Herr KK Dr. Funke</i> | 203/2020 |
| 21. | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW (KrO NRW)
<i>Ltd. KRd Dr. Bleicher</i> | 211/2020 |
| 22. | Absage der Fachausschüsse im November 2020
<i>LR Dr. Gericke</i> | 212/2020 |
| 23. | Aktuelle Situationen in der Pandemie
<i>LR Dr. Gericke</i> | 210/2020 |

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Olaf Gericke

Bekanntmachung

zur **Absage** der Termine zur Gewässerschau 2020 an unterhaltungspflichtigen Gewässern
in den Gebieten der einzelnen Wasser – und Bodenverbände im Kreis Warendorf

Schauplan 2020

Verbandsnr.	Verband	Schautermin	Treffpunkt	Zeit
06	Warendorf-Nord	20.11.2020	Landhaus Schulze Osthoff, Einener Dorfbauerschaft 14, Warendorf-Einen	10:00 Uhr
07	Ostbevern	15.12.2020	Restaurant Alte Post, Hauptstr. 32, 48346 Ostbevern	9:00 Uhr
08	Sassenberg-Füchtorf	17.11.2020	Rathaus Sassenberg. Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg	19:00 Uhr
09	Telgte	10.12.2020	Rathaus Telgte, Ratssaal, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte	9:00 Uhr

Gemäß §13 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO vom 30. Oktober 2020 sind Versammlungen untersagt. In Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand des zuständigen Wasser- und Bodenverbands werden die oben genannten Termine abgesagt. Trotzdem wird den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der Unteren Naturschutzbehörde Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Hierzu stehen folgende Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde während der Dienstzeit im Kreishaus, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf zur Verfügung:

Frau Kristina Becker
Raum E 2.121, Tel. 02581-536630, kristina.becker@kreis-warendorf.de

Frau Christiane Vogel
Raum E 2.120, Tel.: 02581-536626, christiane.vogel@kreis-warendorf.de

Herr Andreas Kortenbreer
Raum E 2.120, Tel.: 02581-536627, andreas.kortenbreer@kreis-warendorf.de

Kreis Warendorf
Warendorf, den 03.11.2020

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde und
Aufsichtsbehörde über die Wasser- und
Bodenverbände

im Auftrag

gez.
Andre Hackelbusch
Kreisbaudirektor

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Vitali Riss

letzte bekannte Anschrift: **Militer Str. 75, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **29.10.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/276/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 29.10.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Robert Bakenfelder

letzte bekannte Anschrift: **Dahlienweg 1b, 48361 Beelen**
mit Schreiben vom : **29.10.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/277/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 29.10.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Vasil Dobrev

letzte bekannte Anschrift: **Im Kühl 13, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **29.10.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/278/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 29.10.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Marek Ibron

letzte bekannte Anschrift: **Gemmericher Str. 108, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **29.10.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/279/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 29.10.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Maria Kalisova

letzte bekannte Anschrift: **Beelener Str. 1, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **30.10.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/280/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 30.10.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Alexandra Paces

letzte bekannte Anschrift: **Pommernstr. 5, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **30.10.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/281/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 30.10.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Amir Kodraliu

letzte bekannte Anschrift: **Von-Vincke-Platz 2, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **28.10.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/177/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 28.10.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Magda Cirstea

letzte bekannte Anschrift: **Linnenstr.1, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **30.10.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/178/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 30.10.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Gabriel Anghel Iordache

letzte bekannte Anschrift: **Grevener Str. 140, 48291 Telgte**
mit Schreiben vom : **14.10.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/174/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.10.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Ioan-Nicolae Bunna

letzte bekannte Anschrift: **Lippborger Str.7, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **28.10.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/176/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 28.10.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Andrei Neamtu

letzte bekannte Anschrift: Uhlandstr. 5b 59269 Beckum
mit Schreiben vom: 01.10.2020
Aktenzeichen: 410001603794

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 29.10.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Ileana-Ionela Ilie

letzte bekannte Anschrift: Stromberger Str. 170 59269 Beckum
mit Schreiben vom: 25.08.2020
Aktenzeichen: 410001649258

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B0.43 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 03.11.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Werner Frielingsdorf

letzte bekannte Anschrift: Kirchstr. 4 48231 Warendorf
mit Schreiben vom: 10.06.2020
Aktenzeichen: 410001265959

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.33 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 04.11.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag